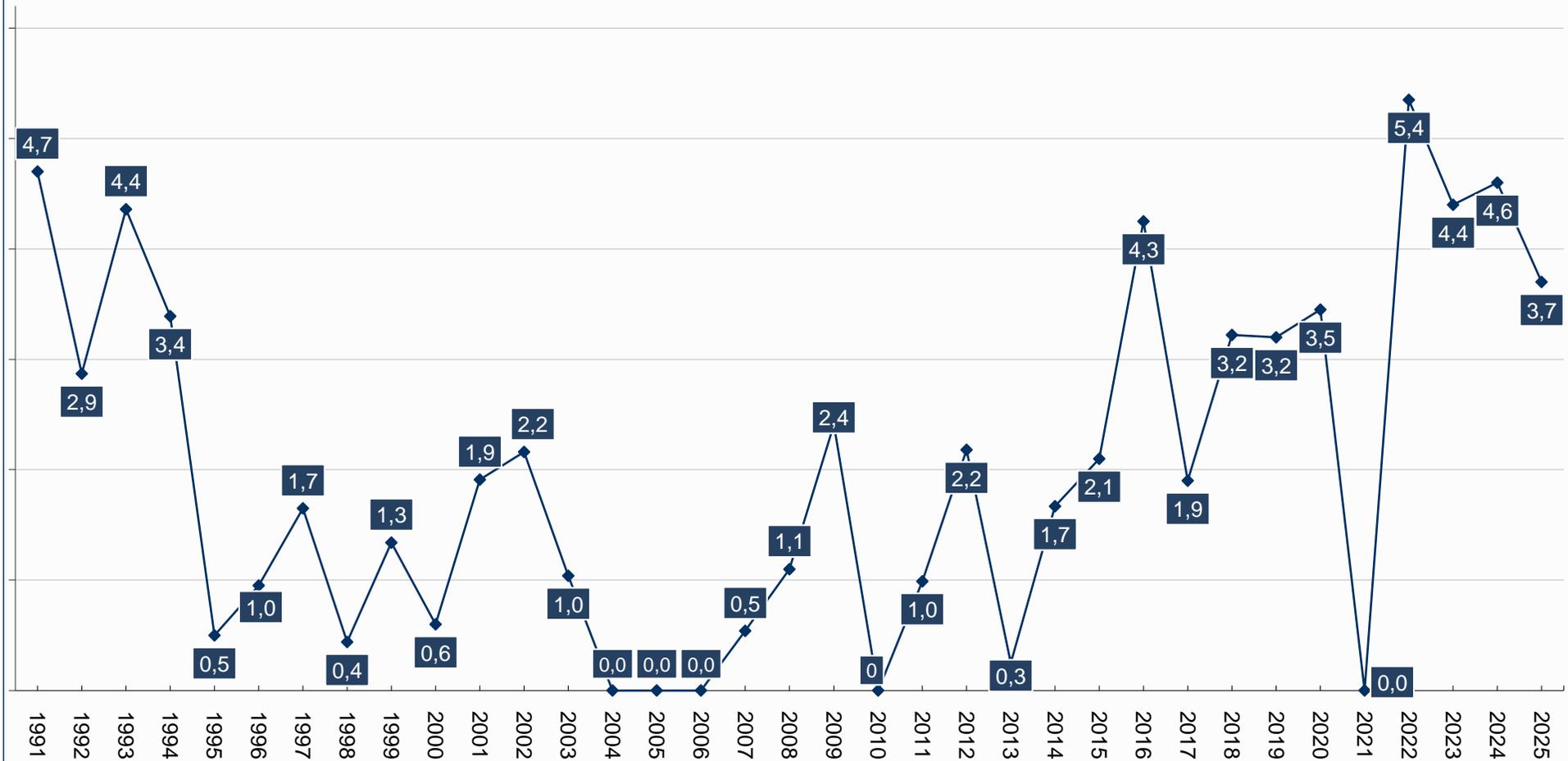


■ Rentenadjustments in Westdeutschland 1991 - 2023, ab 2024 Deutschland insgesamt
in %



* Gerundete Werte

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (zuletzt 2025), Rentenversicherung in Zahlen; Statistikportal



Rentenanpassungen in Westdeutschland 1991 - 2023, ab 2024 in Deutschland

Jährlich – zum 01.07. - werden die Renten nach Maßgabe der Lohnentwicklung erhöht. Das betrifft alle laufenden Bestandsrenten (Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten, Hinterbliebenenrenten). Die Abbildung dokumentiert diese Rentendynamik seit 1991. Allerdings werden bis 2023 nur die Anpassungssätze in Westdeutschland ausgewiesen, da bis dahin im Rentenrecht Sonderregelungen für die neuen Bundesländer galten. So wurde in Ostdeutschland der aktuelle Rentenwert in Bezug auf die dortige Lohnhöhe und -entwicklung berechnet (vgl. [Abbildung VIII.39](#)). Da die Rentenerhöhungen im Osten seit 2012 stärker als im Westen ausgefallen sind, hat sich seitdem der Abstand des aktuellen Rentenwerts zwischen West und Ost laufend verringert und ist ab 2024 ganz aufgehoben worden (vgl. [Abbildung VIII.100](#)). Deshalb beziehen sich seitdem der aktuelle Rentenwert und damit die jährlichen Rentenerhöhungen einheitlich auf das gesamte Bundesgebiet.

Ersichtlich ist, dass sich die Dynamik im Westen ab Mitte der 1990er Jahre verringert hat und dass es von 2004 bis 2006 und auch 2010 sogar „Nullrunden“ gegeben hat. Dahinter stehen sowohl die abgeschwächte Entwicklung der nominalen Löhne als auch die Veränderungen in der Rentenformel. Seitdem sind die Zuwächse wieder stärker ausgefallen. Im Jahr 2021 ist die Anpassung allerdings erneut ausgeblieben, da im Vorjahr in Folge der Corona-Krise die Löhne, die das Maß der Anpassung vorgeben, sogar gesunken sind. Die in den Jahren danach deutlichen Erhöhungen um 5,4 % (2022), 4,4 % (2023) und 4,6 % (2024) widerspiegeln den Aufholprozess der Löhne – aber auch die hohen Inflationsraten.

Verfolgt man die Lohnentwicklung aus längerfristiger Perspektive, so haben – bis auf weniger Ausnahmen – die Nettolöhne den Anstieg des Preisniveaus übertroffen. Die realen Nettolöhne und damit auch die realen Renten haben sich erhöht. Daraus folgt, dass eine Rentenanpassung, die sich allein an der Inflation ausrichten würde, für die ältere Generation äußerst nachteilig wäre. Über die lange Bezugsdauer (im Schnitt rund 20 Jahre vgl. [Abbildung VIII.17](#)) einer Rente hinweg bliebe nämlich lediglich deren Realwert erhalten. Vom allgemeinen Einkommens- und Wohlstandszuwachs wären hingegen die Rentner*innen ausgeschlossen.

Rentendynamik

Aus dem Prinzip einer dynamischen Rente folgt, dass Renten laufend an die Entwicklung der Löhne angepasst werden müssen. Nur so lässt sich verhindern, dass die Rentnerinnen und Rentner im Verlauf des Bezuges ihrer Rente hinter der allgemeinen Einkommensentwicklung zurück bleiben und nicht mehr in der Lage sind, am gesellschaftlichen Leben angemessen teilzuhaben. In der Gesetzlichen Rentenversicherung wird der Anpassungsprozess über die jährliche Neuberechnung des aktuellen Rentenwerts vollzogen: Wird die Summe der persönlichen Entgeltpunkte je Rentner (als Widerspiegelung des Erwerbs- und Versicherungsverlaufs) mit dem aktuellen Rentenwert multipliziert, errechnet sich die monatliche Bruttorente.

Nach der Rentenformel folgen der aktuelle Rentenwert und damit die Rentenanpassung im Grundsatz der vorangegangenen Entwicklung der Nettoarbeitsentgelte. Die Rentenpassung folgt der Lohnentwicklung – im Positiven wie im Negativen. Allerdings ist eine Kürzung der Renten gesetzlich ausgeschlossen.

Im Konkreten ist nach der Jahrtausendwende die Anpassungsformel mehrfach verändert worden. Ohne ins Detail der sog. Dämpfungsfaktoren einzugehen (Riester-Faktor und Nachhaltigkeitsfaktor), lässt sich festhalten, dass es das Ziel der Rentenreformgesetze war, die Anpassungssätze in ihrer Höhe zu begrenzen, um über diesen Weg auch den Zuwachs der Rentenausgaben zu bremsen - mit dem Ergebnis, dass die Renten hinter der Lohnentwicklung zurückgeblieben sind und dass das Rentenniveau schrittweise gesunken ist (vgl. [Abbildung VIII.37](#)). Seit 2019 ist jedoch eine sog. Haltelinie gesetzlich festgeschrieben. Das Nettorentenniveau (vor Steuern) darf bis 2031 den Wert von 48 % nicht unterschreiten.

Die ausgewiesenen Anpassungssätze beziehen sich lediglich auf die Bruttorente. Die Erhöhung der verfügbaren Nettorente (vor Steuern) kann niedriger ausfallen, da die Rentner auch die Beitragssatzsteigerungen in der Krankenversicherung und Pflegeversicherung zu tragen haben. Die Beiträge zur Pflegeversicherung sind (seit 2004) von den Rentnern alleine zu zahlen. Die Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner werden zur Hälfte von der Rentenversicherung übernommen. Der Zusatzbeitrag der Versicherten (in Höhe von durchschnittlich 3 % im Jahr 2025) wird seit 2019 wieder paritätisch finanziert – je zur Hälfte von den Versicherten und von der Rentenversicherung bzw. bei den Beschäftigten von den Arbeitgebern.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen aus der Statistik der Deutschen Rentenversicherung.

Stand der Bearbeitung: 06.08.2025